

Anbau- und Liefervertrag 2023

Nr. WR22052

Blaumohn für Körnernutzung (Gewürzproduktion)

Die untenstehenden Vertragsparteien (Punkt 1) schließen folgenden Anbau- und Liefervertrag:

1. Vertragsparteien

1.1 Aufkäufer

in Zusammenarbeit mit
(nur ausfüllen, wenn zutreffend)

Lagerhaus/Handelsfirma

Filiale/Übernahmestelle

1.2 Produzent

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

Name

Vorname

E-Mail

@

Postleitzahl

Ort

Betriebsnummer

Straße

Hausnummer

Telefonnummer

2. Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist der Anbau von **Blaumohn (Papaver somniferum L.)** sowie die Lieferung und Übernahme der daraus erwachsenen Ernte 2023 zu den im Anhang ./1 definierten Lieferbedingungen.

3. Sorten und Flächen

(Bitte ankreuzen und ausfüllen)

3.1 Sorten:

Art	Sorte:
<input type="radio"/> Blaumohn	JOSEF

3.2 Flächen:

Feld	ha
1
2
3
4
Gesamt

4. Spätester Liefertermin

Die oben genannte Ware kann bis spätestens Mitte September des Erntejahres vom Aufkäufer übernommen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Aufkäufer (Lagerhaus)

Unterschrift Produzent (Landwirt)

Anhang ./1
zu Anbau- und Liefervertrag 2023
Nr. WR22052
Blaumohn

1. Pflichten des Produzenten

1.1 Flächen und Saatgutkriterien

Der Produzent verpflichtet sich zum Anbau von Blaumohn auf den in Punkt 3 des Vertrags vereinbarten Flächen. Es ist ausschließlich zertifiziertes RWA-Saatgut über den Vertragspartner (Aufkäufer) zu beziehen, was auf Anfrage nachzuweisen ist.

Der Anbau von wirtschaftseigenem Saatgut (Nachbausaatgut) ist ausdrücklich verboten.

1.2 GMO

Gentechnisch veränderte Sorten dürfen NICHT angebaut werden.

1.3 Lieferung

Der Aufwuchs der vertragsgegenständlichen Sorte ist reinsortig unmittelbar nach der Ernte abzuliefern.

Der Produzent führt von der Saatgutübernahme, über Anbau, Kulturpflege bis zur Ernte eigene Aufzeichnungen und weist diese auf Anfrage dem Aufkäufer vor.

Die Lieferung gilt frei Lagerhaus gemäß Punkt 1 des Vertrags.

Der im Vertrag vereinbarte späteste Liefertermin ist einzuhalten.

1.4 Transportbehältnisse

Alle Transportbehältnisse (Anhänger, Container, Big Bags, etc.) müssen sauber und lebensmitteltauglich sein.

2. Pflichten des Aufkäufers

2.1 Übernahme der Ware

Der Aufkäufer übernimmt die auf der Vertragsfläche gewachsene Ernte bei Erfüllung der Qualitätsnormen gemäß Punkt 4 des Anhangs.

2.2 Musterziehung

Pro Landwirt/Anlieferung muss ein Muster gezogen und tagfertig ab 8 % Feuchte, ordnungsgemäß beschriftet, an folgende Adresse geschickt werden:

RWA Raiffeisen Ware Austria AG
z. H. Herrn Christian DEIM
Johann Pamer Straße 1
2100 Korneuburg

2.3 Transportbehältnisse

Alle Transportbehältnisse (Anhänger, Container, Big Bags, etc.) müssen sauber und lebensmitteltauglich sein.

2.4 Ablehnung der Ware

Ware, die den Qualitätskriterien nicht entspricht, kann vom Aufkäufer unter Berücksichtigung von Abschlägen übernommen werden.

3. Ernte und Übernahme

Der Drusch der Mohnflächen sollte nicht am Wochenende erfolgen. Wir empfehlen, den Drusch am Beginn einer Arbeitswoche zu organisieren und mit der geplanten Übernahmestelle abzustimmen, da die Saat eventuell sofort nach der Übernahme getrocknet werden muss.

Die Übernahme kann mit Saatgutcontainern oder in Big Bags erfolgen.

4. Qualitätskriterien

4.1 Mikrobiologische Kriterien gemäß österreichischem Lebensmittelbuch (ÖLMB, Codex alimentarius Austriacus)

Die angelieferte Rohware muss vor der Reinigung und Trocknung folgenden Qualitätsnormen entsprechen:

Kriterium	ÖLMB	Umrechnung
Salmonella spp.	nicht nachweisbar in 25 g	nicht nachweisbar in 25 g
Staphylococcus aureus	$1,0 \times 10^3/g$	1.000/g
Eschericia coli	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
sulfitreduzierende Clostridien	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Bacillus cereus	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Schimmelpilze	$1,0 \times 10^6/g$	1.000.000/g

4.2 Physikalische Kriterien (nach der Reinigung)

Kriterium	Wert
Kapselsplitter	< 50 mg/kg
Sand, Erde	0,1 %
Reinheit	99,7 %
Feuchtigkeit	< 8 %
Samen von Acker-Schöterich (<i>Erysimum cheiranthoides</i> L.)	0
Rotstichige, unreife oder notreife Körner	< 5 %
Zerquetschte Körner	< 3 %
Schädlingsbefall	0

4.3 Sensorische Kriterien

Kriterium	Wert
Farbe	blau-grau
Geruch	arttypisch für Mohn (<i>Papaver somniferum</i>), kein Fremdgeruch
Geschmack	nussig, charakteristisch

4.4 Chemische Kriterien

Kriterium	Wert
Morphin	< 4,0 mg/kg
Kadmium (Cd)	< 0,80 mg/kg
Pestizide	nicht nachweisbar
Säurezahl	< 4,0 mgKOH/g
Peroxydzahl	<10,0 mÄqu/kg

4.5 Sonstige Kriterien

Kriterium	Stück
Sklerotien	0
Gemeiner (weißer) Stechapfel, <i>Datura stramonium</i> L	0
Ambrosia	0

4.6 GMO

Kriterium	
GMO-Verunreinigung	0 %

5. Verwertung der Ernte

Die Verwertung der Ware zum bestmöglichen Marktpreis wird von der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, Wienerbergstraße 3, 1100 Wien, durchgeführt, die sie an Drittkunden (Endkäufer) vermittelt.

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt spätestens im November des Erntejahres bzw. nach Eingang aller Muster bei der RWA AG zu den aktuellen Saison- bzw. Monatspreisen für Mohn abzüglich Reinigungs- und Sackungskosten (je nach Ausbeute und Säckeverbrauch), Transportkostenanteil und eventueller Trocknungskosten laut aktueller Kostentabelle für Mohn.

Basis für die Berechnung ist die fertig gereinigte Ware bzw. sind die Werte aufgrund der Probesiebungen und Analysen im Saatgut-Labor der RWA AG in Lannach.

Abschläge werden weiterverrechnet für:

- Herausreinigung von Sklerotien
- Notwendige Spezialreinigung des Erntegutes (Farbsortierer, etc.)

Der Aufkäufer behält sich vor, die Zahlung in eine Akonto- und eine Schlusszahlung aufzuteilen.

Der Reinigungsabfall ist wertlos und wird auf Kosten der RWA AG entsorgt.

7. Geltendes Recht und Streitschlichtung

Dieser Vertrag und sämtliche im Zusammenhang damit abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regeln vereinbart wurden, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Aufkäufers.

Alle Streitigkeiten werden grundsätzlich einvernehmlich beigelegt.

Ist das nicht möglich, kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Partei kann ein Mitglied bestimmen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.

Grundlage jeder Streitschlichtung sind die Qualitäten, die aus dem Rückstellmuster, das bei der Übernahme gezogen wird, festgestellt werden.

8. Datenschutz

Der Produzent (1.2) verpflichtet sich, die vom Aufkäufer (1.1) übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Informationspflichten des Aufkäufers (1.1) gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Datenschutzerklärung auf der Website des Aufkäufers verwiesen. Auf Verlangen des Produzenten wird ihm eine Kopie dieser Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.